

Statuten

§ 1 Name, Sitz

Der Verein **SWISS**UNION (im Folgenden "Verein" genannt) ist ein Verein im Sinne des Artikels 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung des Netzwerkes in der Schweizer Wirtschaft, privaten und öffentlichen Organisationen. Er unterstützt deren Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit.
- 2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
 - Förderung soziales und berufliches Netzwerk und Informationsaustausch unter Fachleuten
 - Vergabe und Prüfung von Labels im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen aus Schweizer Herkunft
 - Überprüfen von Anträgen zur Verwendung der Labels des Vereines
- 3. Der Verein kann zur Durchsetzung seiner Ziele alle dazu geeigneten Massnahmen ergreifen. Insbesondere strebt er die Anerkennung des Netzwerks in der Schweiz an und arbeitet mit Schweizerischen Institutionen und Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Interessen haben. Er pflegt Kontakte und arbeitet zusammen mit Verbänden, Vereinen, Amtsstellen, nationalen Gremien, die auf dem Gebiet von Labels mit Schweizer Herkunft tätig sind.



§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich in irgendeiner Weise für dessen Ziele interessieren und bereit sind, ihn in deren Erreichung zu unterstützen.
- 2. Die Mitgliedschaft wird bei der Vergabe eines Labels automatisch aktiviert und bleibt aktiv, solange die Mitgliedschaft nicht beendet wird.
- 3. Ein Mitglied kann mehrere Labels besitzen, hat jedoch nur eine Stimme bei der Generalversammlung.
- 4. Die Generalversammlung kann Mitglieder, welche sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge.

§ 3.1 Beitritt

- 1. Die Anmeldungen zum Beitritt des Vereins sind online via Website zu beantragen.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innert einer maximalen Frist von 3 Monaten.
- 3. Die Anforderungen zum Beitritt des Vereins wird in einem separaten Dokument zusammengefasst und vom Vorstand abgesegnet.
- 4. Eine Ablehnung des Gesuches bedarf keiner Begründung und kann nicht weitergezogen werden.

§ 3.2 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1. Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres. Die schriftliche Kündigung ist unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an den Verein zu richten.
- 2. Der Vorstand verfügt über den Ausschluss, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder dem Verein in anderer Weise schadet. Gegen diesen Ausschluss kann das betroffene Mitglied an die Generalversammlung rekurrieren. Diese beschliesst endgültig.
- 3. Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr.



§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Generalversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Revisionsstelle

§ 5 Die Generalversammlung

- 1. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen die:
 - a. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl der übrigen Organe
 - c. Genehmigung von Budget und Rechnung
 - d. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Präsidenten
 - e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f. Wahl der Revisionsstelle
 - g. Änderung von Statuten
 - h. Beitritt in andere Verbände oder Organisationen
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
 - j. Entlastung des Vorstandes
- 2. Eine Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich zur Behandlung der statutarischen Geschäfte einzuberufen.
- 3. 10 Mitglieder können schriftlich eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Dabei haben sie den zu behandelnden Gegenstand genau zu bezeichnen. Der Vorstand lädt innert drei Monaten und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen zur Versammlung ein.
- 4. Die Einladungsfrist für die ordentliche Generalversammlung beträgt mindestens drei Wochen. Anträge seitens der Mitglieder sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
- 5. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident bzw. sein Stellvertreter.
- 6. Die Generalversammlung entscheidet mit dem absoluten Mehr, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.



§ 6 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand ist das lenkende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei eines zwingend der Präsident des Vereins sein muss. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl nach abgelaufener Amtsdauer ist zulässig. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beiziehen. Diese haben beratende Stimmen.
- 3. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen.
- 4. Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:
 - a. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten nicht an deren Organen vorbehalten sind
 - b. Vorlagen von Anträgen und Wahlvorschlägen an die Generalversammlung
 - c. Aufsicht über die Geschäftsstelle
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Vermögensverwaltung sowie Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.-, die im Budget nicht enthalten sind
 - f. Erlass von Reglementen
 - g. Einsetzen von Arbeitsgruppen, Fachkommissionen, Ausschüssen, Delegationen und Sachbeauftragten
 - h. Beantwortung von Eingaben oder Vernehmlassungen
- 5. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn der Präsident oder zwei seiner Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. In dringenden Fällen kann der Vorstand auf dem Zirkulationsweg entscheiden, sofern kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt.

§ 7 Die Revisionsstelle

- 1. Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl nach abgelaufener Amtsdauer ist zulässig.
- 2. Sie prüft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungsablage.
- 3. Sie stellt zu Handen der Generalversammlung schriftlich ihre Anträge.



§ 8 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus der Vergabe von Labels, sowie aus Beiträgen oder Spenden. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 9 Auflösung und Fusion

Zur Auflösung des Vereins oder zur Fusion mit einer anderen Organisation bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder an einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Institution in der Schweiz.

Unterschriften des Vorstandes

Hünenberg, 29.08.2022

Der Präsident:

Patrick Trüssel

11 / /

Der Protokollführer:

Michael Endres